

STADT PORTA WESTFALICA

Bebauungsplan Nr. 51

- Lindenplatz Barkhausen -

Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Barkhausen.

Der Planbereich wird

- im Norden durch die Wegeparzellen 125 und 416 der Gemarkung Barkhausen, Flur 3,
- im Osten, Südosten und Süden durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes L2 „Südliche Weseraue,
- im Westen durch die Straßenparzelle „Weserufer“ südlich der „Lannertstraße“, durch die Flurstücke westlich der Straße „Weserufer“ zwischen der „Lannertstraße“ und der Straße „Aulhauser Weg“ sowie durch die ehemalige Böschung auf dem jetzigen Flurstück 502 der Gemarkung Barkhausen, Flur 3

begrenzt. Die genauen Abgrenzungen sind im Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

2. Ziel und Zweck der Planung

Nach Abschluss des Bauvorhabens Weserauentunnel werden die vom Landesbetrieb Straßenbau erworbenen, nicht mehr benötigten Flächen veräußert.

Darunter fallen auch die Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes „Bergbreite“ auf dem Flurstück Nr. 204, der Gemarkung Barkhausen, Flur 3. Auf dieser befinden sich 2 unter Naturschutz stehende Sommerlinden, sowie zwei erhaltenswerte Walnussbäume. Der Bebauungsplan dient dazu, diese Fläche als öffentliche Grünfläche sichern und nutzen zu können, da dem Stadtteil Barkhausen ein „grüner“ Quartiersplatz, der nicht überwiegend von Touristen genutzt wird (Wesertreff), fehlt. Außerdem wird der Teil des Flurstückes 502, der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet, als private Grünfläche festgesetzt, um den bebauten Ortsrand von Barkhausen zur Weseraue hin klar zu definieren.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke sowie in der beabsichtigten Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld befinden sich keine den Planungen zuwiderlaufenden Darstellungen.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche am Rande der Dorfgebietsfläche dar. Da es der Gesamtplanung der Stadt Porta Westfalica entspricht, den Ortsrand von Barkhausen zur Weser hin von einer Bebauung freizuhalten, wird das Entwicklungsgebot eingehalten. Die parallel in der Überarbeitung befindliche Neufassung des Flächennutzungsplanes für Barkhausen mit seiner 76. Änderung stellt diesen Bereich entsprechend als Grünfläche dar.

5. Grundzüge der Planung

Die Fläche zwischen der Straße „Weserufer“ und der Grabenparzelle der Stadt Porta Westfalica wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die vier auf der

Fläche stehenden Bäume sind zu erhalten. Die nördliche Grünfläche dient privaten Zwecken und ist von einer Bebauung freizuhalten, um klar den Ortsrand von Barkhausen zu definieren. Die Flächen des unterirdischen Weserauentunnels (B 61), dessen Betriebsflächen und der Weserradweg als überörtlicher Fernradwanderweg sind in den Plan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung aufgenommen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan dient der Sicherung des Bestandes. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten, daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

7. Festsetzungen

7.1. Verkehrsflächen

Der Weserauentunnel, der sich auch oberirdisch im Besitz der Bundesfernstraßenverwaltung befindet, wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Da aber die Verkehrsnutzung unterhalb der Erdoberfläche liegt und die Fläche oberhalb des Tunnels in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Minden als öffentliche Grünfläche genutzt werden kann, ist diese Fläche mit der besonderen Zweckbestimmung einer unterirdischen Verkehrsfläche festgesetzt. In den verwendeten Farben kommen die auf unterschiedlichen Ebenen möglichen Nutzungen der Straße (gelb) und der Grünfläche (grün) zum Ausdruck. Der Weserradweg als überörtlicher Fernradwanderweg wurde ebenso als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung aufgenommen, wie auch das Betriebsgelände des Weserauentunnels.

Die Straße „Weserufer“ ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

7.2. Grünflächen

Um den Bereich um die zwei naturgeschützten Linden öffentlich zugänglich machen zu können, wird zwischen der Straße „Weserufer“, den Flächen des Weserauentunnels und der Grabenparzelle der Stadt Porta Westfalica eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Auch oberhalb der Flächen des Tunnels ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Minden eine Nutzung als öffentliche Grünfläche möglich, die vom Weserradweg durchquert wird. Um eindeutig die zu bebauenden von den nicht zu bebauenden Grundstücken für diesen Teilbereich von Barkhausen zu definieren, ist die nördlich der Straße Weserufer angrenzende Fläche als private Grünfläche festgesetzt. Ausnahmsweise sind hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO möglich, da sie der Eigenart der Zweckbestimmung „private Grünfläche“ nicht zuwiderlaufen und die westlich angrenzende Wohnbebauung ergänzen.

7.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die beiden als Naturdenkmale geschützten Sommerlinden werden ebenso wie die beiden vorhandenen Walnussbäume im Plan festgesetzt. Da diese innerhalb der öffentlichen Grünfläche liegen, wird auf textliche Festsetzungen zur Pflege und zum Erhalt der Bäume verzichtet.

Der südöstliche Randbereich der privaten Grünfläche ist in einer Breite von 3,50m als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, wie es auch die Bestimmungen zur Baugenehmigung „Aulhauser Weg 6“ vorgeben.

7.4. Nachrichtliche Übernahmen

Der Planbereich grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Südliche Weseraue“, dessen Grenzen nachrichtlich übernommen werden.

8. Eingriffsregelung

Die Planung stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da der Bestand festgesetzt wird.

9. Immissionsschutz

Da im Plangebiet weder schutzwürdige noch emissionsträchtige Vorhaben festgesetzt sind, bleiben immissionsschutzrechtliche Belange unberührt.

10. Bodenschutz

Da kein Umbruch des Erdreiches stattfindet, bleiben bodenschutzrechtliche Belange unberührt.

Altlastverdachtsflächen im Plangebiet sind nicht bekannt.

11. Denkmalschutz

Es sind weder im Plangebiet selbst noch in dessen Nähe Bau- und Bodendenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt würden. Für den Fall, dass dennoch bei Maßnahmen Denkmäler zum Vorschein kommen sollten, ist ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

12. Realisierung / Kosten

Für den Erwerb der Grünfläche sowie eventuell für Platzmobiliar fallen Kosten für die Stadt Porta Westfalica an.

Nach Erwerb der Fläche kann eine Ausgestaltung realisiert werden.

Diese Begründung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 01.03.2004 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Porta Westfalica, den 05.04.2004
Der Bürgermeister

(Wohlgemuth)